

# ALLGEMEINE EINKAUFBSBEDINGUNGEN DER REINHOLD KELLER GmbH GEGENÜBER ZULIEFERERN

- 1. Geltungsbereich**
- 1.1 Sämtliche Bestellungen erfolgen ausschließlich zu diesen Einkaufsbedingungen. Unsere allgemeinen Einkaufsbedingungen (EB) gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen mit unseren Zulieferern und Lieferanten, d. h. natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, mit denen in Geschäftsbeziehung getreten wird und die in Ausübung einer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handeln.
- 1.2 Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Verkaufsbedingungen (AGB) der Zulieferer werden, selbst bei Kenntnis, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihre Geltung wird ausdrücklich von uns schriftlich zu gestimmt. Änderungen und Ergänzungen sowie von den diesen Einkaufsbedingungen abweichende AGB des Lieferanten gelten nur dann als angenommen, wenn sie von uns als Zusatz zu den Einkaufsbedingungen schriftlich bestätigt sind. Dasselbe gilt, wenn die Auftragsbestätigung von der Bestellung abweicht.
- 1.3 Verkaufsbedingungen des Verkäufers werden hiermit- auch im Voraus für alle künftigen Geschäfte- ausdrücklich widersprochen. Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von unseren Bedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten werden nicht anerkannt.
- 1.4 Diese Vereinbarungen sollen auch dann gelten, wenn wir Warenlieferungen des Verkäufers annehmen sowie bezahlen und entgegenstehende Verkaufsbedingungen des Verkäufers bestehen, die aber nicht Grundlage des Vertrages sind. Die Grundsätze über ein Schweigen auf ein kaufmännisches Bestätigungsschreiben sind insoweit abgedungen. Auch bedeutet die Annahme von Lieferungen bzw. Leistungen sowie deren Zahlung keine Zustimmung zu den AGB des Lieferanten.
- 1.5 Für die Ausführung der Waren oder Dienstleistungen gelten die zwischen uns und dem Lieferanten vereinbarten Spezifikationen, Zeichnungen, Beschreibungen und sonstigen Unterlagen.
- 2. Angebot/Vertragsabschluss**
- 2.1 Der Vertragsabschluss erfolgt durch eine Bestellung von uns (Angebot) und einer Bestätigung (Annahme) durch den Lieferanten in jeweils schriftlicher Form. Nimmt der Lieferant die Bestellung (Angebot) nicht innerhalb von 1 Woche seit Zugang (Annahme) an, so ist die Reinhold Keller GmbH an die Bestellung (Angebot) nicht mehr gebunden.
- 2.2 Maß- und Gewichtsangaben, Mengen, Preise, sonstige Beschreibungen und sonstige Daten, wie sie in Katalogen, Rundschreiben, Anzeigen oder Preislisten enthalten sind, stellen nur Näherungswerte dar und sind solange nicht für uns (Käufer) verbindlich, wie sie nicht ausdrücklich in den Vertrag einbezogen worden sind. Diese Daten, die dem Verkäufer vor Vertragsschluss übermittelt wurden, bleiben unser ausschließliches Eigentum und dürfen auch Dritten nicht zugänglich gemacht werden.
- 2.2.1 Die Reinhold Keller GmbH kann im Rahmen der Zumutbarkeit für den Lieferanten Änderungen der Vertragsgegenstände in Konstruktion und Ausführungen verlangen. Dabei sind die Auswirkung, insbesondere hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten sowie der Liefertermine, angemessen einvernehmlich zu regeln.
- 2.3 Änderungen oder Ergänzungen der Bestellung durch den Lieferanten sind nur wirksam, wenn sie von der Reinhold Keller GmbH schriftlich bestätigt sind.
- 3. Preise- Zahlungsbedingungen**
- 3.1 Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Der vereinbarte Kaufpreis schließt die Lieferung „frei Haus“ einschließlich Verpackung sowie Übernahme der Transportversicherung und gesetzlicher Mehrwertsteuer ein.
- 3.2 Zahlung und Lieferung soll in der Weise und zu der Zeit erfolgen, wie es von den Parteien im Einzelfall vereinbart wird. Wenn nicht anders vereinbart, zahlt die Reinhold Keller GmbH am 15. Tag des der Rechnungsstellung/ Leistungserfüllung folgenden Monats abzüglich 3 % Skonto oder 60 Tage netto. Die Zahlungsfrist beginnt, sobald die Lieferung oder Leistung vollständig erbracht und die ordnungsgemäß ausgestellte Rechnung eingegangen ist.
- 3.3 Für die Berechnung und Bezahlung der Lieferungen sind die auf Abladestelle festgestellten Gewichte oder Mengen maßgebend. Bei fehlerhafter Lieferung sind wir berechtigt, die Zahlung mindestens wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten. Entwürfe, Zeichnungen und Muster werden nur bezahlt, wenn darüber zuvor eine schriftliche Vereinbarung getroffen worden ist.
- 3.4 Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Lieferung oder Leistungen als vertragsgemäß.
- 3.5 Der Lieferant ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Reinhold Keller GmbH, die nicht unbillig verweigert werden darf, nicht berechtigt, seine Forderungen abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. Bei Vorliegen eines verlängerten Eigentumsvorbehalts gilt die Zustimmung als erteilt. Tritt der Lieferant seine Forderungen gegen die Reinhold Keller GmbH entgegen Satz 1 ohne deren Zustimmung an einen Dritten ab, so ist die Abtretung gleichwohl wirksam. Wir können jedoch nach unserer Wahl mit befreiender Wirkung an den Lieferanten oder den Dritten leisten.
- 4. Lieferzeit- Lieferverzug**
- 4.1 Vereinbarte Liefertermine sind verbindlich und beziehen sich, soweit nichts anderes vereinbart wird, auf den Eingang bei der in der Bestellung genannten Empfangsstelle. Die Lieferung hat am im Kaufvertrag oder der Bestellung niedergelegten Liefertag zu erfolgen. Es handelt sich dabei im Zweifelsfalle stets um Fixtermine. Der Verkäufer ist verpflichtet, den Käufer schriftlich rechtzeitig und unverzüglich (ggf. per Telefax) zu benachrichtigen, wenn ein erkennbarer Lieferverzug eintritt und die weitere Verfahrensweise mit uns abzustimmen.
- 4.2 Im Falle des Lieferverzuges sind wir berechtigt, einen pauschalierten Verzugschaden in Höhe von 5 % des Lieferwertes pro vollendeter Woche zu verlangen, jedoch nicht mehr als 10 % des gesamten Vertragswertes. Weitergehende gesetzliche Ansprüche werden hiermit jedoch ausdrücklich vorbehalten. Der Lieferant hat das Recht, uns nachzuweisen, dass infolge des Verzugs kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist. Die Pauschale ermäßigt sich dann entsprechend.
- 4.2.1 Darüber hinaus hat der Lieferant uns von etwaigen Schadensersatzansprüchen unseres Abnehmers bei Aufforderung freizustellen. Auf Verlangen hat der Lieferant liquide Sicherheit (ggf. in Form einer entsprechenden selbstschuldnerischen Bankbürgschaft auf erstes Anfordern einer inländischen Bank oder Versicherung zu leisten).
- 4.3 Bei Nichteinhaltung vereinbarter Liefertermine aus einem vom Lieferanten zu vertretenden Umstand ist die Reinhold Keller GmbH, unbeschadet weitergehender gesetzlicher oder vereinbarter Regelungen, berechtigt, nach Verstreichen einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten, von dritter Stelle Ersatz zu beschaffen und / oder Schadensersatz zu verlangen. Die Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf Erstattungsansprüche.
- 5. Transport, Verpackung, Gefahrenübergang**
- 5.1 Die Gefahr geht grundsätzlich erst mit der Anlieferung, d.h. dem erfolgten Abladen und der Übergabe in unserem Lager oder dem von uns bestimmten Lieferort über. Der Gefahrenübergang gilt als erfolgt - in jedem Fall- erst nach der Ablieferung der Ware bei der vereinbarten Empfangsstelle. Das gilt auch, wenn aufgrund besonderer Vereinbarung die Frachtkosten von der Reinhold Keller GmbH zu tragen sind. Soweit der Transport auf Kosten von uns durchgeführt wird, ist zu den jeweils niedrigsten Kosten zu versenden.
- 5.2 Soweit nichts anderes vereinbart, erfolgt die Lieferung frei bis zum Werk des Bestellers incl. aller Nebenkosten und Verpackungen. Anfallende Entorgungskosten für die Verpackung trägt der Lieferant.
- 6. Mängeluntersuchung und Gewährleistung**
- 6.1 Gewährleistung (Garantie) bei Sachmängeln:**  
 Die Annahme der Lieferung/Leistungen erfolgt unter Vorbehalt der Untersuchung auf Richtigkeit und Tauglichkeit. Die Reinhold Keller GmbH wird Mängel der Lieferung, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufes festgestellt werden, innerhalb eines Monats rügen. Der Lieferant verzichtet insoweit auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.
- 6.1.1 Der Verkäufer sichert ausdrücklich zu und will unbedingt dafür einstehen, dass die von ihm gelieferten Waren frei von Fehlern sind, mit den zugesicherten Eigenschaften versehen sind und den Anforderungen des Käufers sowie den anerkannten Regeln der Technik und den zur Zeit der Lieferung oder Leistung geltenden sicherheitstechnischen Regeln entsprechen. Der Verkäufer garantiert, dass die Ware von vertraglichen Vereinbarungen, seinen Herstellerangaben und seiner Werbung entspricht. Die Mängelgewährleistung des Verkäufers, bzw. dessen Garantie besteht grundsätzlich für zwei Jahre, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Abnahme- sofern nicht im Einzelfall eine längere vereinbart wurde oder sich aus dem deutschen Recht zwingend eine längere ergibt.
- 6.2.1 Sollte es sich um Materialien handeln, welche der Endabnehmer der Reinhold Keller GmbH oder bzw. der Abnehmer des Abnehmers (Lieferantenkette, usw.) in ein Gebäude oder Grundstück einbaut oder die zu einer entsprechenden Verwendung durch den Endabnehmer oder Verbraucher geeignet sind, ist eine Gewährleistung von fünf Jahren ab Abnahme durch unseren Abnehmer (auf die gesetzlich zwingenden Regelungen u. a. des § 438 I Nr. 2 BGB wird hingewiesen) vereinbart. Es wird darauf hingewiesen, dass die von uns bezogenen Materialien u. a. auch an Unternehmer geliefert werden, welche wiederum Arbeiten für Endabnehmer und sog. Verbraucher herstellen und durchführen. Auf die nach dem vereinbarten deutschen Recht nunmehr gesetzlich geregelte sog. Durchgriffshaftung der Unternehmer, Zulieferer und Hersteller wird hingewiesen.
- 6.2.2 Darüber hinaus hat der Lieferant uns- unbeachtlich unserer sonstigen Ansprüche- von etwaigen Schadensersatzansprüchen unseres Abnehmers bei Aufforderung ggf. freizustellen. Auf Verlangen hat der Lieferant diesbezüglich liquide Sicherheit (ggf. i Form einer entsprechenden selbstschuldnerischen Bankbürgschaft auf erstes Anfordern einer inländischen Bank oder Versicherung) zu leisten.
- 6.3 Soweit ein vom Verkäufer zu vertretender Mangel der Kaufsache vorliegt, ist die Reinhold Keller GmbH berechtigt, bei Mängeln der Lieferung oder Leistung nach ihrer Wahl u. a. kostenlose Ersatzlieferung oder -leistung, Mangelbeseitigung oder Nachbesserung zu verlangen. Dies gilt auch für Lieferungen, bei denen sich die Prüfung auf Stichproben beschränkt. In diesem Fall hat der Lieferant die zum Zweck der Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung erforderlichen Aufwendungen zu tragen. Entsprechendes gilt auch für die Kosten der uns entstehenden, notwendigen Rechtsvertretung.
- 6.3.1 Führt der Lieferant die Mängelbeseitigung bzw. die Ersatzlieferung oder Leistung nicht innerhalb einer von der Reinhold Keller GmbH zu setzenden angemessenen Frist aus, ist die Reinhold Keller GmbH berechtigt, ganz

- oder teilweise entschädigungslos zurückzutreten, die Minderung des Preises und daneben Schadensersatz zu verlangen.
- 6.3.2 In dringenden Fällen, insbesondere zur Vermeidung übermäßiger Schäden, kann die Reinhold Keller GmbH zu Einhaltung der eigenen Lieferverpflichtungen im notwendigen Umfang eine mögliche Nachbesserung selbst oder durch dritte ausführen lassen oder gegebenenfalls mangelfreie Vertragsgegenstände bei Dritten beschaffen- ohne dass hieraus dazu eine Obliegenheit der Reinhold Keller GmbH erwächst. Die hierfür erforderlichen Kosten trägt der Lieferant.
- 6.3.3 Wird in Folge mangelhafter Lieferung eine den üblichen Umfang übersteigenden Wareneingangsprüfung erforderlich, trägt der Lieferant die Kosten.
- 6.3.4 Der Lieferant trägt die Kosten und Gefahr der Rücksendung, Aussortierung oder Verschrottung mangelhafter Liefergegenstände. Wird ein Fehler erst nach Weiterverarbeitung der Vertragsgegenstände entdeckt, ist der Lieferant verpflichtet, alle mit dem Austausch oder der Nachbesserung der fehlerhaften Vertragsgegenstände verbundenen Kosten, insbesondere Prüf-, Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen. Hierzu gehören auch die Kosten eines erforderlichen Austausches und / oder der Reparatur von Produkten, in die Reinhold Keller GmbH oder deren Abnehmer- ohne eigenes Verschulden (für welches ggf. der Lieferant beweispflichtig ist) – fehlerhafte Vertragsgegenstände eingebaut hat, sowie die Kosten für Handling und Gewährleistungsabwicklung (Materialnebenkosten).
- 6.4. Alle Ersatzlieferungen oder Reparaturen sind ebenfalls wiederum Bestandteil dieser in den Allgemeinen Einkaufsbedingungen niedergelegten Mängelgewährleistung.
- 6.5. Die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche stehen uns des Weiteren ungekürzt zu. Das Recht auf Schadensersatz bleibt stets vorbehalten und besteht auch in jedem Fall stets neben dem Recht auf Rücktritt vom Vertrag oder Minderung.
- 6.6. Werden wir wegen eines Fehlers der vom Lieferanten gelieferten Sache u. a. aus Produzentenhaftung in Anspruch genommen, so hat er uns u. a. von der aus dem Fehler resultierenden Produzentenhaftung freizustellen.
- 6.7. Der Zulieferer hat auf Verlangen Sicherheit in Form einer selbstschuldnerischen Bankbürgschaft auf erstes Anfordern eines deutschen Kreditinstituts oder Versicherung in Höhe des Kaufpreises zu leisten.
- 6.8. **Keine Verletzung von Rechtsnormen:**  
 Der Verkäufer sichert ausdrücklich zu und steht unbeding dafür ein, dass die Ausübung der Einzelkaufverträge keine Rechtsverletzung insbesondere im Hinblick auf die Einhaltung von Gesetzen, Verordnungen oder sonstigen Bestimmungen irgendeiner offiziellen Stelle bewirken wird.
- 6.9. **Gewährleistung bei Rechtsmängeln:**  
 Der Verkäufer sichert zu, dass alle den Kaufverträgen unterliegenden Gegenstände in seinem Volleigentum stehen und dass keine anderweitigen Rechte Dritter (wie etwa Pfandrechte, sonstige Gläubigerpositionen aus Forderungsabtretung oder sonstigen Kreditsicherheiten, Forderungsverkauf, Mietkauf, Vorbehaltskauf usw.) entgegenstehen.
- 7. Haftung**
- 7.1. Soweit der Reinhold Keller GmbH oder einem Dritten wegen einer Lieferung mangelhafter Teile oder der mangelhaften Ausführung einer Dienstleistung oder der sonstigen Verletzung von Vertragspflichten ein Schaden entsteht, ist der Lieferant zum Schadensersatz verpflichtet.
- 7.2. Für Maßnahmen der Reinhold Keller GmbH zur Schadensabwehr haftet der Lieferant, soweit der Schaden durch einen Fehler des vom Lieferanten gelieferten Erzeugnisses verursacht worden ist.
- 7.3. Der Lieferant verpflichtet sich, für alle von ihm durchgeführten Lieferungen und Leistungen eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer den Risiken der Zuliefererindustrie, des Verbraucherschutzes und der verschärften Produkthaftung angemessenen Deckungssumme für Sach- und Personenschäden einschließlich Rückrufkostendeckung abzuschließen und mindestens 30 Jahre über die Lieferung/Leistung hinaus zu unterhalten. Auf den durch die seit 01.01.2002 geltende Schuldrechtsreform in Deutschland verschärften Verbraucherschutz wird hingewiesen. Art und Umfang des Versicherungsschutzes einschließlich der Benennung des Haftpflichtversicherers sind der Reinhold Keller GmbH in geeigneter Form nachzuweisen. Abweichungen sind im Einzelfall zu prüfen und zu vereinbaren.
- 8. Beigestelltes Material-Eigentumsvorbehalt**
- 8.1. Sofern wir Material oder teile beim Lieferanten bestellen, behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Diese sind unentgeltlich und sorgfältig zu lagern, zu bezeichnen und ordentlich zu verwalten. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für uns vorgenommen- ohne uns zu verpflichten. Ihre Verwendung ist nur für Aufträge des Bestellers zulässig.
- 8.2. Im Falle der Verarbeitung oder Vermischung erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
- 8.2.1. Soweit der Wert des von uns beigestellten Materials den Wert der Verarbeitung und ggf. der übrigen Bestandteile der neu hergestellten Sachen übersteigt, werden die neu hergestellten Sachen Eigentum der Reinhold Keller GmbH, andernfalls entsteht Miteigentum der Reinhold Keller GmbH im Verhältnis des Wertes des beigestellten Materials zum Wert des Gesamtergebnisses.
- 8.3. Vor Beginn der Fertigung hat der Lieferant das beigestellte Material auf optisch erkennbare Mängel zu untersuchen, sowie eine Identitätsprüfung durchzuführen. Während der Fertigung hat der Lieferant weitere Prüfungen vornehmen, soweit diese besonders mit der Reinhold Keller GmbH vereinbart sind. Stellt der Lieferant Qualitätsmängel an den von der Reinhold Keller GmbH beigestellten Materialien fest, ist diese unverzüglich zu informieren, um die weiteren Maßnahmen abzustimmen.
- 8.4. Von der Reinhold Keller GmbH zur Verfügung gestellte Werkzeuge, Formen, Modelle, Muster, Zeichnungen, Normenblätter usw. dürfen, ebenso wie danach hergestellte Gegenstände, ohne schriftlich Zustimmung der Reinhold Keller GmbH weder an Dritte weitergegeben, noch für andere als die vertraglichen Zwecke genutzt werden. Sie dürfen Dritte nicht zugänglich gemacht werden, sofern dies nicht zur Erfüllung des Vertrages erforderlich ist. Verletzt der Lieferant diese Pflicht, so kann die Reinhold Keller GmbH vorbehaltlich weitere Rechte die Herausgabe verlangen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadensersatzes bleibt stets vorbehalten. Alle im Zusammenhang mit der Auftragsabwicklung erlangten Informationen darf der Lieferant Dritten nicht zugänglich machen, soweit sie nicht allgemein oder auf andere Weise rechtmäßig bekannt sind.
- 9. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anzuwendendes Recht, u. a.**
- 9.1. Da unser Kunde Kaufmann ist oder u. U. auch juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag unser Geschäftssitz Kleinheubach. Dasselbe gilt, wenn der Zulieferer keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder Firmen-, bzw. Wohnsitz oder gewöhnl. Aufenthalt zur Zeit der Klage nicht bekannt ist. Wir können den Lieferanten auch wahlweise an seinem Gerichtsstand verklagen.
- 9.2. Erfüllungsort für die Lieferungen und unsere Zahlungen ist grundsätzlich unser Betrieb in Kleinheubach. Im Einzelfall wird für die Lieferungen von uns ein anderer Lieferort benannt. Erfüllungsort für die Lieferungen ist im Übrigen derjenige Ort, an den die Ware auftragsgemäß zu liefern ist.
- 9.3. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Verkäufer (Zulieferer, Lieferant, Hersteller) gilt das für die Rechtsbeziehung inländischer Parteien maßgebende Recht an unserem Sitz. Es gilt das deutsche Recht der Bundesrepublik Deutschland- unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes- als vereinbart.
- 9.4. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Verkäufer einschließlich dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien sind sich einander verpflichtet die ganz oder teilweise unwirksame Regelung durch eine Regelung zu ersetzen, deren Sinn und Zweck, bzw. wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen in gesetzlicher Weise möglichst nahe kommt.
- 9.5. Vereinbarungen, insbesondere mündliche Nebenabreden und etwaige Zusicherungen unserer Einkaufsangestellten werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung verbindlich. Auch ein Verzicht auf die Schriftform bedarf dieser Form.
- 9.6. Diese Regelungen ersetzen alle vorhergehenden Vereinbarungen, die von den Parteien zu diesen Geschäftsfeldern vorher mündlich oder schriftlich getroffen werden. Soweit die Einkaufsbedingungen keine Regelungen enthalten gelten die gesetzlichen Bestimmungen.